

Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.

Freiwillige externe Berichterstattung über immaterielle Werte

I. Einleitung

Aufgrund des Strukturwandels hin zu einer erhöhten Bedeutung des tertiären Sektors in den Industrieländern kommt immateriellen Werten im Leistungserstellungsprozess eine herausragende Bedeutung zu. Immaterielle Werte sind beispielsweise die zwischen einem Unternehmen und seinen Kunden seit vielen Jahren bestehenden Beziehungen, das vorhandene Know-how des Unternehmens zur Gestaltung von Prozess- und Produkttechnologien oder die vom Unternehmen selbst entwickelten und weiter gepflegten Marken.

Immaterielle Werte werden dabei üblicherweise negativ abgegrenzt und als nicht monetäre Werte ohne körperliche Substanz beschrieben¹. Im Schrifttum existiert eine Fülle von Klassifikationsmöglichkeiten, die einerseits redundant und zum anderen nicht deckungsgleich sind. Der Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ hat in einer früheren Veröffentlichung in Anlehnung an *Edvinsson/Malone*² die Klassifikation in Innovation Capital, Human Capital, Customer Capital, Supplier Capital, Investor Capital, Process Capital und Location Capital entwickelt, der auch dieser Beitrag folgt³.

Die gestiegene Bedeutung, die immateriellen Werten zukommt, stellt die interne und externe Berichterstattung von Unternehmen (Reporting) vor neue Herausforderungen. Der Bedarf nach einer Weiterentwicklung insbesondere der externen Berichterstattung wurde dabei schon 1994 in der Studie *Improving Business Reporting* des Special Committee on Financial Reporting des American Institute of Certified Public Accountants (AICPA⁴), dem sog. Jenkins Committee, festgestellt. Der darauf aufbauende Bericht zum Business Reporting Research Project des Financial Accounting Standards Board (FASB⁵) aus dem Jahr 2001 fordert ausdrücklich zusätzliche Informationen über immaterielle Werte als Teil eines über das Financial Reporting hinausgehenden Business Reporting. Hierbei werden explizit Angaben z. B. zum Patentportfolio, zu Marken und zu F&E-Aktivitäten verlangt. Das FASB arbeitet zur Zeit an einem neuen Projekt „Disclosure about intangible assets“, und auch das IASB stellt gegenwärtig Überlegungen zur Berichterstattung über immaterielle Werte an.

DRS 12 zur Behandlung immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees (DRSC) empfiehlt, im Konzernlagebericht auf „Aufwendungen für nicht aktivierte immaterielle Vermögenswerte einzugehen“. In Rdn. 33 wird darüber hinausgehend eine Berichterstattung über das intellektuelle Kapital des Konzerns empfohlen, wobei als Klassifikationsstruktur in Rdn. 34 dem einführend erwähnten Vorschlag unseres Arbeitskreises gefolgt wird.

Sowohl die internationale als auch die deutsche Rechnungslegung trennen in der externen Berichterstattung danach, ob die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der immateriellen Werte aktiviert oder direkt als Aufwand erfasst werden. Aktivierte immaterielle Vermögenswerte unterliegen dabei den Pflichtangaben zu Vermögenswerten (z. B. Anlagespiegel, Angaben zu Nutzungsdauer, Abschreibungssätzen oder Abschreibungsmethoden etc.), während Angaben zu nicht aktivierbaren oder bereits voll abgeschrieben, aber weiterhin genutzten immateriellen Werten oft nur freiwilligen Charakter besitzen. Gem. IAS 38.115 ist

allein die Summe der Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die als Aufwand erfasst wurde, anzugeben. Das deutsche Handelsrecht verlangt in § 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB im Lagebericht Angaben zu Forschung und Entwicklung, ohne diese allerdings zu konkretisieren.

In der praktischen Umsetzung bleibt die freiwillige Berichterstattung über immaterielle Werte hinter den bestehenden Möglichkeiten zurück. Selbst in Branchen, in denen aufgrund ihrer Struktur und ihrer Geschäftsmodelle immateriellen Werten eine hohe Relevanz zukommt, beschränkt sich die freiwillige externe Berichterstattung primär auf qualitative Angaben auf der Konzernebene. Bei über einem Drittel der Unternehmen erfolgen überhaupt keine ergänzenden Angaben zu immateriellen Werten, obwohl diese von den Unternehmen als höher relevant für den Zukunftserfolg eingeschätzt wurden als materielle und finanzielle Ressourcen⁶.

Der Arbeitskreis „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V. hat sich bereits mit der Bilanzierung immaterieller Werte dem Grunde nach (Ansatz⁷) und der Höhe nach (Bewertung⁸) beschäftigt. Dabei standen bisher diejenigen immateriellen Werte im Vordergrund, die die handelsrechtlichen Voraussetzungen der Bilanzierung als immaterieller Vermögenswert, als Bilanzierungshilfe oder als Rechnungsabgrenzungsposten erfüllten. In diesem Beitrag soll der Rahmen weiter gespannt werden, indem auch immaterielle Werte betrachtet werden, die nach dem derzeitigen HGB nicht aktivierungsfähig sind. Um die Bilanzadressaten über den Stand und die Entwicklung dieser nicht aktivierbaren immateriellen Werte zu informieren, wurde vom Arbeitskreis ein Vorschlag entwickelt, wie eine freiwillige ergänzende Berichterstattung gestaltet werden könnte, die auch diese immateriellen Wer-

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Walther Busse von Colbe, Ruhr-Universität Bochum; **Dr. Rolf Uwe Fülbi**, Ruhr-Universität Bochum; **Dr. Torsten Ganske** (Arbeitskreisleiter), Deutsche Telekom AG; **Prof. Dr. Thomas Günther**, Technische Universität Dresden; **Prof. Dr. Axel Haller**, Johannes Kepler Universität Linz/IA.; **Dr. Matthias Hender**, KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG; **Prof. Dr. Isabel von Keitz**, Fachhochschule Münster; **Dr. Harald Köster**, Henkel KGaA; **Prof. Dr. Hans Peter Möller**, RWTH Aachen; **Prof. Dr. Bernhard Pellens** (Arbeitskreisleiter), Ruhr-Universität Bochum; **Achim Reinhold**, ZDF; **WPI/StB Rüdiger Reinke**, KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG; **Dr. Axel Risse**, Aventis Pharma AG; **Dr. Wolfgang Ritter**, SAP AG; **Matthias Scheller**, Schering AG und **German Weinberger**, Deutsche Post AG.

1... Vgl. z. B. die Definition in IAS 38.7.

2... Vgl. *Edvinsson/Malone*, Intellectual Capital, 1997, S. 73.

3... Vgl. AK Immaterielle Werte im Rechnungswesen, DB 2001 S. 990.

4... Vgl. AICPA (Hrsg.), *Improving Business Reporting*, 1994.

5... Vgl. FASB (Hrsg.), *Business Reporting Research Project*, 2001.

6... Vgl. z. B. die Ergebnisse der Studie *PriceWaterhouseCoopers/Günther/Beyer*, Immaterielle Werte und andere weiche Faktoren in der Unternehmensberichterstattung, eine Bestandsaufnahme, 2003.

7... Vgl. AK Immaterielle Werte im Rechnungswesen, DB 2001 S. 989.

8... Vgl. AK Immaterielle Werte im Rechnungswesen, Immaterielle Werte: Bilanzierung der Höhe nach, Arbeitspapier, Veröffentlichung voraussichtlich im Sommer 2003.

te umfasst. Der vorgestellte Darstellungsvorschlag stellt eine Möglichkeit dar, wie ein Lagebericht um Informationen zu immateriellen Werten erweitert werden kann. Der Vorschlag konkretisiert damit speziell „eine Berichterstattung über das intellektuelle Kapital des Konzerns“⁹ gem. Rdn. 32-34 DRS 12.

Der Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft hat in seinen „Grundsätzen zum Value Reporting“ ebenfalls zusätzliche Informationen über nicht bilanzierte Werte des Unternehmens gefordert¹⁰. Neben zusätzlichen Angaben zu stillen Reserven und Lasten des Unternehmens wird dort explizit auf nicht bilanzierte selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte und auf Angaben zum „Intellectual Capital“ verwiesen. Insofern verfolgt der Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ ebenfalls die Zielsetzung einer erweiterten Berichterstattung, in diesem Fall jedoch mit der speziellen Ausrichtung auf eine wertorientierte Berichterstattung. Der hier vorgelegte Vorschlag stellt damit eine Möglichkeit dar, wie diese als Teil des Value Reporting geforderte Berichterstattung über immaterielle Werte ausgestaltet werden kann.

Ein derartig erweitertes Berichtswesen wird als „Intellectual Property Statement“ bezeichnet¹¹. Da mit Intellectual Property i. d. R. jedoch rechtlich geschützte immaterielle Werte, wie Patente oder Marken, gemeint sind, wäre für unseren Berichtsvorschlag der Begriff „Intellectual Capital Statement“ passender, der auch rechtlich nicht geschützte und nicht aktivierbare immaterielle Werte umfasst. Der Begriff des „Intellectual Capital“ (IC) geht dabei über den Begriff des „Kapitals“ aus der Bilanzierung hinaus, da eigentlich auf die Vermögensseite der Bilanz abgestellt wird und auch nicht aktivierbare immaterielle Werte subsumiert werden¹².

II. Berichtsgrundsätze

Im letzten Jahrzehnt ist eine Reihe von Vorschlägen zur Offenlegung von Informationen über immaterielle Werte entwickelt und diskutiert worden. Die meisten Ansätze fußen dabei auf sog. Indikatorenmodellen, die verschiedene Kennzahlen mit einer inneren Logik (z. B. die Grundstruktur der Balanced Scorecard als spezielles Performance Measurement System) zum Zusammenhang der Indikatoren verbinden. Prominente Beispiele für derartige Vorschläge sind z. B. der Skandia Navigator¹³, das Liahona – H.O.M.E.S. Modell¹⁴, der Intangible Assets Monitor¹⁵, der Intellectual Capital Navigator¹⁶, das Value Chain Scoreboard¹⁷, das Intellectual Property Statement¹⁸ oder die Wissensbilanz¹⁹.

Vor allem in skandinavischen Ländern gibt es eine Reihe von Beispielen bereits praktizierter Offenlegungen zu immateriellen Werten (vgl. z. B. Skandia, Celemi International, WM-data AB, KREAB, Jacobson & Widmark, Carl Bro a/s, Coloplast a/s oder der Vierklang der Deutsche Bank AG). Unter dem Schlagwort des Value Reporting entwickeln Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verschiedene Initiativen zu einem kapitalmarktgerechteren Reporting²⁰, in denen die Berichterstattung über immaterielle Werte einen wesentlichen Platz einnimmt.

Diese konzeptionellen und praktischen Überlegungen werden im Folgenden aufgegriffen, indem eine konkrete Ausgestaltung einer erweiterten freiwilligen Berichterstattung über immaterielle Werte vorgeschlagen wird. Der Vorschlag des Arbeitskreises beruht zum einen auf einer Auswertung diskutierter Ansätze und Kennzahlen, z. B. auf der „Guideline for Intellectual Capital Statements“ der Danish Agency for Trade and Industry, und zum anderen auf den praktischen Erfahrungen der Mitglieder zum derzeit Machbaren und Umsetzbaren. Ihm liegt ebenfalls der Ansatz des Indikatormodells zu Grunde, da dieser am ehesten in der Lage ist, unterschiedliche Sichten (z. B. monetär als auch nicht-monetär; Input-, Prozess- als auch Output-Betrachtungen) auf immaterielle Werte in der gewählten Klassifikation immate-

rieller Werte zu gewährleisten. Zudem ermöglicht er eine Quantifizierung der Berichterstattung über immaterielle Werte auch für Sachverhalte, die nicht monetär gemessen werden können. Wesentliche Indikatoren, die sich in empirischen Kapitalmarktstudien als wertrelevant erwiesen haben, sind zudem berücksichtigt²¹.

Für den nachfolgenden Darstellungsvorschlag gelten folgende Berichtsgrundsätze:

- Ziel der gesamten Berichterstattung ist die Darlegung von Strategien zum Management immaterieller Werte und die Identifikation von Werttreibern. Dabei soll sich die Berichterstattung sowohl auf aktivierte immaterielle Vermögenswerte als auch auf solche immateriellen Werte, die sich bisher im Abschluss (noch) nicht oder nur als laufender Aufwand niedergeschlagen haben, erstrecken.
- Für die Struktur der Berichterstattung soll von der erarbeiteten und veröffentlichten Einteilung in die sieben Intellectual Capital-Kategorien Innovation Capital, Human Capital, Customer Capital, Supplier Capital, Investor Capital, Process Capital und Location Capital ausgegangen werden²².
- In dem daraus resultierenden Vorschlag eines „Intellectual Capital Statement“ sind Ziele und Maßnahmen des Unternehmens konkret zu benennen und zu begründen, und zwar sowohl allgemein als auch jeweils innerhalb der einzelnen Kategorien.
- Der Management Approach fungiert als Ausgangspunkt, d. h. Auswahl und Zusammensetzung der relevanten Indikatoren aus dem nachfolgenden Vorschlag obliegen allein der Unternehmensleitung. Management Approach bedeutet jedoch auch, dass diejenigen Größen ausgewählt werden, die für die interne Unternehmenssteuerung relevant sind. Die Unternehmensleitung ist jedoch später an eigene Entscheidungen gebunden (Grundsatz der Stetigkeit). Fakultative Erweiterungen der Indikatoren sind bei Relevanz (z. B. branchentypische Spezifika) für das berichtende Unternehmen jederzeit möglich. Auch hier ist das Stetigkeitsprinzip zu beachten.
- Es obliegt den Adressaten, die Indikatoren letztlich aus ihrem Blickwinkel und auf der Basis ihres Informationsstands zu interpretieren. So sind z. B. Angaben zur Altersstruktur der Mitarbeiter nur unternehmens- oder branchenindividuell von Adressatenseite interpretierbar. Eine jüngere bzw. eine ältere Mitarbeiterstruktur ist damit niemals per se gut oder schlecht. Primat des Intellectual Capital Statements ist daher die Bereitstellung der Informationen, die Einschätzung obliegt dem jeweiligen Adressaten. Dafür bleibt jedoch die Kommentierung und Einschätzung durch das Management nötig.
- Ort der Berichterstattung könnte der Anhang, der Lagebericht, die Integration in die Management's Discussion and Analysis (MD&A) bzw. in den Operating & Financial Review (OFR) oder die Darstellung in einem separaten Teil des Abschlusses sein. Prüfprobleme sprechen jedoch gegen eine Aufnahme in den Anhang, weswegen die Darstellung

9... Rdn. 33 DRS 12.

10... Vgl. AK Externe Unternehmensrechnung, DB 2002 S. 2338.

11... Vgl. zum Begriff z. B. Maul/Menninger, DB 2000 S. 529.

12... Vgl. Edvinsson/Malone, a.a.O. (Fn. 2), S. 3 ff.

13... Vgl. Edvinsson/Malone, a.a.O. (Fn. 2), S. 65 ff.

14... Vgl. Bornemann/Knapp/Schneider/Sixl, Holistic Measurement of Intellectual Capital, International Symposium, Proceedings Measuring and Reporting Intellectual Capital: Experience, Issues and Prospects, Amsterdam 1999.

15... Vgl. Sveiby, The New Organizational Wealth, San Francisco 1997, S. 11.

16... Vgl. Stewart, Der vierte Produktionsfaktor, 1998, S. 236.

17... Vgl. Lev, Intangibles: Management, Measurement, and Reporting, Washington D.C., 2001.

18... Vgl. Maul/Menninger, DB 2000 S. 529.

19... Vgl. Austrian Research Center, Wissensbilanz 1999, Seibersdorf 2000 und Maul, DStR 2000 S. 2009.

20... Vgl. z. B. Eccles u. a., The Value Reporting™ Revolution – Moving Beyond the Earnings Game, New York, 2001.

21... Vgl. z. B. stellvertretend die Studien von Aboody/Lev, Journal of Accounting Research 1996 S. 161; Deng/Lev/Narin, Financial Analysts Journal 1999 S. 20 und Lev/Sougiannis, Journal of Accounting and Economics 1996 S. 107.

22... Vgl. AK Immaterielle Werte im Rechnungswesen, DB 2001 S. 990 sowie deckungsgleich DRS 12 Rdn. 34.

im Lagebericht als praktikabelste Lösung erscheint²³. Gegen den Anhang spricht zudem, dass mit einer größeren Zurückhaltung der Unternehmen bei der Berichterstattung zu rechnen ist, und zum anderen, dass im Anhang primär die Zahlen und Inhalte des Abschlusses zu erläutern sind – also gerade eben nicht das, was sich dort (noch) nicht oder nur als laufender Aufwand niedergeschlagen hat.

- Das Intellectual Capital Statement sollte sich nicht nur auf wesentliche immaterielle Werte beschränken, sondern zur besseren Vergleichbarkeit alle sieben IC-Kategorien umfassen. Falls ein Unternehmen in einer bestimmten Kategorie aus Managementsicht keine immateriellen Werte hält, ist bewusst eine Leermeldung zu erklären.
- Alle immateriellen Werte sind – unabhängig von ihrer Aktivierung – (entsprechend Rdn. 37 von DRS 14) zu erläutern: Dabei ist allerdings, soweit dies sinnvoll ist, der Bezug zu Bilanz und GuV herzustellen. Auch auf die Nutzung von Werten, die in Vorperioden bereits in den Aufwand gegangen sind, ist einzugehen. Soweit möglich sollen (vorhandene) beizulegende Zeitwerte (z. B. Schätzungen von Markenwerten durch externe Dritte wie Interbrand, GfK oder Nielsen oder Wertansätze im Rahmen der Purchase Price Allocation) mit angegeben werden.
- Es wird empfohlen, die Berichterstattung zur besseren Klarheit strukturell zu differenzieren. Die Angaben sind gem. der Struktur der Segmentberichterstattung zu untergliedern²⁴. Daneben sind weitere Strukturierungen wie die Darstellung der Fortbildungstage getrennt nach white/blue collar-Mitarbeitern oder nach Funktionsbereichen (z. B. F&E, Produktion, Verwaltung, Service etc.) denkbar.
- Allgemeine GoB (u. a. Klarheit, Richtigkeit, Willkürfreiheit, Vollständigkeit, Stetigkeit) sind auch für die freiwillige Berichterstattung über immaterielle Werte wesentlich²⁵.

Die Berichtskontinuität ist insoweit wichtig, als unangenehme Tatsachen nicht verschwiegen werden dürfen, z. B. durch Weglassen von Indikatoren, bei denen die im Vorjahr verkündeten Zielwerte verfehlt wurden. Andererseits erscheinen angesichts der Tatsache, dass die Diskussion über sinnvolle Berichtsinhalte noch sehr stark im Fluss ist, Änderungen eher begründbar als im traditionellen Abschluss.

III. Darstellungsvorschlag

1. Grundlegender Berichts Aufbau

Zur konkreten Umsetzung einer verbesserten Berichterstattung über immaterielle Werte wird ein Katalog von Indikatoren vorgestellt, die sich in den jeweiligen Kategorien als grundsätzlich aussagekräftig erwiesen haben. Diesem geht in einem allgemeinen Teil eine generelle Erläuterung der Strategie des Unternehmens im Umgang mit immateriellen Werten und zum Zusammenhang immaterieller Werte mit dem langfristigen Erfolg des betrachteten Unternehmens voraus. Daran schließt sich für jede der sieben IC-Kategorien eine spezifische Darstellung zu folgenden vier Punkten an:

1. Strategie

Hierbei sind im Wesentlichen nachfolgende Fragen zu erläutern: Wo steht das Unternehmen in dieser Kategorie? Wo will es hin? Welchen Bezug, welche Bedeutung hat die IC-Kategorie für die Unternehmensstrategie? Denkbar sind z. B. Ausführungen zur Bedeutung von Marken bei Konsumgüterunternehmen oder Kundenbeziehungen bei Finanzdienstleistern oder gar Darstellungen als Ursache-Wirkungs-Diagramme analog zur Balance Scorecard.

Ob die Indikatoren, über die berichtet wird, mit der Strategie bzw. den Werttreibern sinnvoll zusammenhängen, lässt sich anfangs von Externen nur schwer beurteilen. Hier muss man (vorerst) dem Management folgen. Bei Unplausibilität kann es aber konstruktive Diskussionen geben. Außerdem lenkt die Berichterstattungspflicht die Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der Indikatoren im Zeitablauf.

2. Katalog der Indikatoren

Auflistung der Indikatoren unter Angabe des aktuellen Werts der Berichtsperiode, Werte vergangener Berichtsperioden (soweit verfügbar) und wenn möglich des Zielwerts für zukünftige Perioden.

3. Definition und Wechselwirkung der Indikatoren

Wie kann die Entwicklung einer IC-Kategorie gemessen werden? Welcher Zusammenhang besteht zwischen mehreren Indikatoren? Es empfiehlt sich, auf genau spezifizierte Definitionen der Indikatoren i. d. R. über exakte Berechnungsformeln zu achten, da die Interpretation der Indikatoren von deren Definition abhängt. Z. B. kann die Neuproduktrate wie folgt definiert werden:

$$\text{Neuproduktrate} = \frac{\text{Umsatz in den letzten 3 Jahren neu eingeführter Produkte}}{\text{Gesamtumsatz}}$$

4. Kommentierung

Wie sind die Indikatoren der aktuellen Berichtsperiode zu beurteilen? Die Werte der Indikatoren sind bezüglich ihrer vergangenen Entwicklung vom Ersteller zu diskutieren und im Zeitablauf zu beurteilen. In diesem Zusammenhang sollten Soll-Ist-Diskrepanzen erklärt werden, sofern das Unternehmen in den Vorperioden Zielwerte angegeben hat.

Nach den kommentierten Kennzahlen zu den sieben IC-Kategorien folgt ein abschließender Überblick bzw. eine Zusammenfassung zu einem Gesamtbild in verbaler Form. Abb. 1 stellt den Gesamtaufbau des Intellectual Capital Statements zusammenfassend dar.

Einführung:	Generelle Strategie des Managements immaterieller Werte; Zusammenhang zum langfristigen Unternehmenserfolg
Für jede Kategorie:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Strategie 2. Katalog der Indikatoren <ul style="list-style-type: none"> – Aktueller Wert der Berichtsperiode – Wert(e) vergangener Berichtsperioden – wenn möglich Zielwerte für zukünftige Periode(n) 3. Definition und Wechselwirkung der Indikatoren <ul style="list-style-type: none"> – Erläuterung und exakte Definition des Indikators und dessen erfolgte Differenzierung 4. Kommentar (Stand und Entwicklung der Kategorie)
Zusammenfassung:	Bewertung der immateriellen Werte als Gesamtheit

Abb. 1: Aufbau des Intellectual Capital Statements des Arbeitskreises „Immaterielle Werte“

Als Darstellungsform erscheint eine tabellarische Auflistung, wie im nachfolgenden Vorschlag zu den einzelnen IC-Kategorien, ergänzt um eine einleitende Ziel- und Maßnahmenbeschreibung und einen abschließenden Überblick sowie eine Würdigung sinnvoll. Diese kann fakultativ durch Diagramme (z. B. Entwicklung der Indikatoren über die Zeit), Netzdarstellungen (z. B. Ursache-Wirkungsketten), Strukturierung der Analyseebenen (z. B. die IC-Kategorien als Betrachtungsobjekte analog zu den Fenstern einer Balanced Scorecard) o.ä. bereichert werden. Zu einem besseren Verständnis erscheint die Orientierung an einer „Input-Prozess-Output-Logik“ und damit die (interne) Dreiteilung der Indikatoren in Input (resource mix), Prozess als Veränderung im Jahresverlauf (upgrade, downgrade) und Output (impacts) hilfreich. Dabei sind Output-Kennzahlen (z. B. Neuproduktrate) gegenüber Prozess-Kennzahlen (z. B. Anzahl laufender Entwicklungsprojekte (Produkt-Pipeline)) und Prozess-Kennzahlen gegenüber Input-Kennzahlen (z. B. F&E-Aufwand in % des Umsatzes) zu präferieren.

23... Dies entspricht den Vorstellungen des DRS 12 gemäß Rdn. 32 ff. und der Empfehlung des AK Externe Unternehmensrechnung, DB 2002 S. 2340.

24... Vgl. hierzu die analogen Vorschläge des AK Externe Rechnungslegung zum Value Reporting in AK Externe Rechnungslegung, DB 2002 S. 2340.

25... Vgl. die Grundsätze der Klarheit, Vergleichbarkeit, Ausgewogenheit und Regelmäßigkeit in AK Externe Unternehmensrechnung, DB 2002 S. 2339.

Zwischen einzelnen IC-Kategorien gibt es aufgrund der Natur der immateriellen Werte Überschneidungen. Z. B. kann der Erfolg von Markenartikelunternehmen sowohl durch gute Kundenbeziehungen (Customer Capital), hohe und permanente Produktinnovationen (Innovation Capital) als auch gute und exklusive Prozess- und Produktqualität (Process Capital) bedingt sein. Eine eindeutige Identifizierbarkeit und damit Zuordenbarkeit zu einzelnen Positionen wie bei einem Vermögenswert wird bei immateriellen Werten nicht immer möglich sein. Zudem lassen sich einige immaterielle Werte je nach Fall unterschiedlichen IC-Kategorien zuordnen. So können z. B. Netzwerke und Kooperationen fallweise dem Innovation Capital (z. B. F&E-Kooperationen), dem Process Capital (z. B. Joint Ventures in der Produktion) oder dem Customer Capital (z. B. gemeinsame Erschließung von Kundennutzen) zugeordnet werden.

2. Berichterstattung zu einzelnen Kategorien immaterieller Werte

Nachfolgend wird für jede einzelne IC-Kategorie die Struktur der grundsätzlich als aussagekräftig erachteten Indikatoren zur Messung der immateriellen Werte dargestellt und erläutert:

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
F&E-Ausgaben	Angabe der F&E-Ausgaben; F&E-Ausgaben im Verhältnis zum Umsatz; Informationen zur Streuung/Konzentration der F&E-Ausgaben
Portfolio von Patenten und ähnlichen Schutzrechten	Zahl, Zusammensetzung und (Rest)Laufzeiten der Schutzrechte/Patente; Vorstellbar wäre eine Art Anlagespiegel analog zum Sachanlagevermögen (Anfangsbestand, Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Endbestand) nur mit Stückzahlen ohne Werte
Angemeldete Patente und ähnliche Schutzrechte	Zahl, Zusammensetzung der angemeldeten Schutzrechte/Patente
Patentklagen u. sonstige Schutzrechtsklagen	Zahl und Bedeutung aktueller Patent-/Schutzrechtsklagen/-ansprüche
Neuproduktate	Umsatz der in den letzten drei Jahren eingeführten Produkte zum Gesamtumsatz

Abb. 2: Kategorie 1: Innovation Capital

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
Altersstruktur der Mitarbeiter	Klassifizierung nach Altersgruppen (in Jahren): [<25] [$25-39$] [$40-54$] [>54]
Unternehmenszugehörigkeit	Klassifizierung der Zugehörigkeitsdauer (nach Jahren) [<5] [$5-15$] [>15]
Fluktuation	Zahl der Mitarbeiter, die in der Berichtsperiode das Unternehmen verließen, im Verhältnis zu Gesamtmitarbeiterzahl
Mitarbeiterqualifikation	Einteilung in % der Gesamtmitarbeiterzahl: – Lehre/Ausbildung im Haus bzw. bei einem anderen Unternehmen – Hochschulabschluss (Letztlich jedoch management approach, d.h. unternehmens- oder branchenindividuelle Auflistung von Abschlüssen; z.B. Sparkassenakademie, Bankakademie etc. bei Kreditinstituten)
Weiterbildung	– Angabe der Ausgaben (pro Mitarbeiter) – Angabe der Weiterbildungstage (pro Mitarbeiter)
Mitarbeiterzufriedenheit	Wichtig ist insbesondere die Angabe und Erläuterung der Methode, auf deren Basis die Mitarbeiterzufriedenheit ermittelt wurde.
Fehlzeiten	Angabe der Tage pro Mitarbeiter
Wertbeitrag	Explizit berechnet als (Wertschöpfung pro Mitarbeiter – Personalkosten pro Mitarbeiter) x Mitarbeiterzahl

Abb. 3: Kategorie 2: Human Capital

Die Mitarbeiterzahl wird bereits im Anhang als Information zur Verfügung gestellt (§ 285 Nr. 7 und § 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Zudem wird für die Segmentberichterstattung die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Segment empfohlen. Bei der Mitarbeiterzahl ist eine aussagefähige Definition zu wählen, die einen Vergleich zwischen den Unternehmen und deren verschiedenen Geschäftssystemen erlaubt (z.B. Umrechnung auf Vollzeitäquivalente).

Die Angabe zum Wertbeitrag folgt der Grundidee einer Zerlegung des Residualgewinnes (z. B. gemessen als EVATM oder CVA) gem. dem WorkonomicsTM-Ansatz der Boston Consulting Group in die Wertschöpfung der Mitarbeiter und die Personalkosten²⁶. Der Ansatz ist insbesondere bei personalintensiven Geschäftssystemen (z. B. bei Filialunternehmen oder vertriebsstarken Unternehmen) von Interesse.

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
Kundenzufriedenheit	Wichtig ist insbesondere die Angabe und Erläuterung der Methode, auf deren Basis die Kundenzufriedenheit ermittelt wurde. Eventuell ist ein Zugriff auf das sog. Kundenbarometer sinnvoll, das von relativ vielen Unternehmen standardisiert genutzt wird und damit Branchenvergleiche erlaubt.
Kundenqualität	– Kundenbindungsdauer – Wiederkauftrate (%-Satz der Kunden, die bereits im Vorjahr Umsätze tätigten) – Großkunden (ABC-Analyse = %-Satz der Kunden, die 50 % bzw. 90% des Umsatzes ausmachen)
Marktanteil	Umsatz- bzw. stückzahlenbezogene Anteile pro Produkt oder Produktgruppe bzw. Markt (Wichtig ist insbesondere die Angabe zur Abgrenzung des Marktes)
Auflistung (wesentlicher) Marken	Denkbar wäre – wie bei den Patenten – eine Art Anlagespiegel (Anfangsbestand, Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Endbestand) nur mit Stückzahlen ohne Werte. Unter Umständen Angabe von Umsatz pro Marke
Wertbeitrag	Explizit berechnet als (Wertschöpfung pro Kunde – Kosten pro Kunde) x Kundenzahl, analog zum Wertbeitrag pro Mitarbeiter in der Kategorie 2

Abb. 4: Kategorie 3: Customer Capital

Analog zum Wertbeitrag beim Human Capital kann auch der Wertbeitrag beim Customer Capital kundenbezogen ermittelt werden. Nach dem CustomomicsTM-Ansatz der Boston Consulting Group²⁷ lässt sich der Residualgewinn in eine Wertschöpfung pro Kunde und in die Kosten pro Kunde zerlegen. Hierdurch lässt sich insbesondere der Wert von Kundenbeziehungen in Unternehmen darstellen, die systematisch Kundenbeziehungen aufbauen und entwickeln (z.B. Finanzdienstleister, Energieversorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen).

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
Lizenzen	Zahl und Struktur erhaltener Lizenzen als Lizenznehmer
Schlüssellieferanten	Lieferantenbindungsdauer
Wertschöpfungstiefe	Umsatz – Materialaufwand – zugekaufte Dienstleistungen (Materialaufwand wird zwar selbst beim Umsatzkostenverfahren i. d. R. angegeben, zugekaufte Dienstleistungen gehen jedoch häufig im „sonstigen betrieblichen Aufwand“ unter)

Abb. 5: Kategorie 4: Supplier Capital

26... Vgl. Strack/Villis, ZfB 2001 S. 67.
 27... Vgl. Strack/Villis, ZfB 2001 S. 67.

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
Aktionärsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> – Zahl/Anteilsquote in- und ausländischer Aktionäre – Zahl/Anteilsquote privater und institutioneller Aktionäre – Zahl/Anteilsquote der Belegschaftsaktionäre – Free Float in %
Bedeutung bei Analysten	<ul style="list-style-type: none"> – Zahl der Roadshows/Analystentreffen – Durchschnittliche Teilnehmerzahl an den Analystentreffen – Zahl der Analystenberichte
β -Faktor (EK-Markt)	Angaben zur Art der Ermittlung (z. B. gewählter Index und Zeitraum)
Bonität (FK-Markt)	<ul style="list-style-type: none"> – Rating – Zinsaufschlag bei emittierten Anleihen gegenüber risikolosem Zins
Ergebnisse von IR- und Geschäftsberichtswettbewerben o. ä.	Freiwillige Angabe, sofern Daten vorhanden und bekannt

Abb. 6: Kategorie 5: Investor Capital

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
Schnelligkeit der Prozessabläufe	<ul style="list-style-type: none"> – Zeit für Auftragsabwicklung (Durchlaufzeit) – Lieferzeit – Liefertreue
Prozessqualität	<ul style="list-style-type: none"> – Kennzahlen zur Messung der Prozessqualität (z.B. First Pass Yield, Liefergenauigkeit) – Darstellung des Qualitätsmanagementsystems <p>Wichtig ist insbesondere die Angabe und Erläuterung der Methode, auf deren Basis die Prozessqualität ermittelt wurde.</p>
Produktqualität	<ul style="list-style-type: none"> – Rückweisquote pro Produkt – Beschwerdequoten – Gewährleistungsaufwendungen/Umsatzerlöse – Bewertung im Kundenbarometer

Abb. 7: Kategorie 6: Process Capital

IV. Zusammenfassung

Der vorgelegte Vorschlag des Arbeitskreises „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach-Gesellschaft

Indikator	Erläuterung/Differenzierung
Standortqualität	<ul style="list-style-type: none"> – Standorte der Produktion – Standorte der F&E – Standorte der Verwaltung
Medienpräsenz	– z. B. Verlinkungsdichte im Internet
Arbeitsmarktattraktivität (Attraktivität für „Key Personnel“)	Z. B. Ranking als potenzieller Arbeitgeber bei Hochschulabsolventen; eventuell Hinweis auf Ausbildungsstätten vor Ort (z. B. Halbleiterindustrie und TU Dresden)

Abb. 8: Kategorie 7: Location Capital

e.V. soll der Tatsache Rechnung tragen, dass immateriellen Werten ein gehobener Informationsgehalt im Rahmen einer erweiterten freiwilligen Berichterstattung i. S. eines Business Reporting zukommt. Zugleich soll der Entwurf des Intellectual Capital Statements einen Vorschlag darstellen, wie zum einen die in DRS 12 enthaltene Berichterstattung über immaterielle Werte ausgefüllt werden kann. Zum anderen kann damit auch die Forderung des Arbeitskreises „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft nach zusätzlichen Angaben zum „Intellectual Capital“ erfüllt werden. Der Vorschlag stellt dabei sicherlich gesteigerte Anforderungen an die Bericht erstattenden Unternehmen. Daher ist Sorge zu tragen, dass die benötigten Daten auch unternehmensintern erhoben und zusammengefasst werden, um sie extern veröffentlichen zu können. Es ist auch damit zu rechnen, dass die Unternehmenspraxis eine Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsposition bei der Veröffentlichung der häufig sensiblen Daten befürchtet²⁸. Dennoch soll der Vorschlag nach der Intention des Arbeitskreises das derzeit Machbare darstellen. Die praktizierte Berichterstattung soll zudem vereinheitlicht werden, um eine Vergleichbarkeit der Informationen zu ermöglichen. Intention des Vorschlags des Arbeitskreises ist es daher, durch ein konkretes Indikatorensystem einen Anstoß zur Diskussion und zur Auseinandersetzung mit einer erweiterten Berichterstattung sowie für die Umsetzung in der Praxis zu geben. Er folgt der Überzeugung, dass relevante Tatsachen zunehmend auch dem Kapitalmarkt und anderen Adressaten berichtet werden müssen.

28... Vgl. z. B. die in der Studie von PriceWaterhouseCoopers/Günther/Beyer, a.a.O. (Fn. 6) genannten Offenlegungshürden.

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Lanfermann / RA Dr. Silja Maul, beide Brüssel

Registrierung von deutschen Abschlussprüfern bei der neuen US-Berufsaufsicht PCAOB

I. Einleitung

Am 23. 4. 2003 hat die jüngst eingerichtete US-Berufsaufsicht¹, das „Public Company Accounting Oversight Board“ (PCAOB), neue Regelungen² zur Registrierung von Abschlussprüfern verabschiedet. Diese Regelungen müssen zu ihrem Inkrafttreten noch von der US-Wertpapieraufsichtsbehörde SEC genehmigt werden³. Hiermit ist nach dem Ablauf der noch ausstehenden Konsultation – schätzungsweise Mitte Juni 2003 – zu rechnen. Diese von dem PCAOB verabschiedeten Registrierungsregelungen stellen einen weiteren wichtigen Schritt bei der Umsetzung des Sarbanes-Oxley Acts⁴ dar, da die Registrierung beim PCAOB

Georg Lanfermann und Dr. Silja Maul sind als abgeordnete nationale Sachverständige bei der EU-Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, tätig.

1... Vgl. Pressemitteilung des PCAOB „SEC sets PCAOB determination“, abzurufen unter: http://www.pcaobus.org/pcaob_news_4-25-03_a.htm.
 2... Abzurufen unter: <http://www.pcaobus.org>.
 3... Die Genehmigungspflicht findet sich in Sec. 107 SOA; das PCAOB reicht seine verabschiedeten Registrierungsregeln bei der SEC mittels der SEC Form 19b-4 ein. Erst mit der Genehmigung erlangen die Regelungen Geltungskraft.
 4... Abzurufen unter: <http://thomas.loc.gov>.

gem. Sec. 102 SOA zwingende Voraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen für SEC-Zwecke ist. Dies gilt auch für deutsche Prüfungsgesellschaften, sofern diese Prüfungsleistungen für SEC-Zwecke erbringen bzw. erbringen wollen. Sie unterliegen der US-amerikanischen Registrierungsspflicht. Ausländische Prüfungsgesellschaften müssen sich voraussichtlich bis zum 26. 4. 2004 beim PCAOB registrieren lassen⁵.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass die vom PCAOB verabschiedeten Regelungen nicht nur die Abschlussprüfer des gelisteten Mutterunternehmens einbeziehen, sondern auch für Prüfer gelten, deren Leistungen eine substantielle Rolle für die Erteilung des Bestätigungsvermerks des Emittenten spielen. Folge hiervon ist, dass sich Prüfer wesentlicher Tochtergesellschaften⁶ und solche, die wesentliche Leistungen im Hinblick auf den Emittenten selbst erbringen, registrieren lassen müssen. Das PCAOB verfolgt also einen maximalistischen Ansatz.

Hervorzuheben ist, dass die Vorschläge zur Registrierung erst am 7. 3. 2003 vom PCAOB vorgelegt worden waren. Anlässlich eines Internationalen Roundtables zur Diskussion der Konsequenzen für ausländische Abschlussprüfer am 21. 3. 2003⁷ hatten sich die Teilnehmer gegen eine Registrierung ausgesprochen und ein Moratorium von einem Jahr vorgeschlagen, innerhalb dessen internationale Lösungen für grenzüberschreitende Fragen der Prüferaufsicht gefunden werden sollten. Dabei ist insbesondere auch auf bestehende rechtliche Konflikte hingewiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Registrierungsanforderungen

Die auf Sec. 102 SOA basierenden⁸ Registrierungsanforderungen umfassen acht Einzelregelungen (PCAOB Rules 2100 bis 2106 sowie 2300), zuzüglich Definitionen in Rule 1001. Die eigentliche Registrierung soll nach Rule 2101 alleine mittels eines Formblatts (PCAOB Form 1) auf elektronischem Weg über das Internet bei dem PCAOB beantragt werden können⁹. Dieser Antrag soll dann vom PCAOB innerhalb von 45 Tagen bearbeitet werden¹⁰. Die Kosten der Bearbeitung eines solchen Antrags sind von den beantragenden Prüfungsgesellschaften selbst zu tragen. Daneben fallen für die beantragenden Prüfungsgesellschaften durch die Aufsichtsaktivitäten des PCAOB keine weiteren Kosten an; diese sind von den an den US-Börsen gelisteten Unternehmen zu tragen¹¹.

Zur Erlangung der Registrierung müssen die betreffenden Prüfungsgesellschaften grundsätzlich in Form 1 dem PCAOB die Angaben in nachfolgender Tabelle übermitteln.

Zudem behält sich das PCAOB das Recht vor, die Angabe von weiteren Informationen zu verlangen, soweit es dies für die Beurteilung eines Antrags als notwendig erachtet.

Nach Sec. 102 (d) SOA sind die registrierten Prüfungsgesellschaften verpflichtet, die im Registrierungsantrag an das PCAOB enthaltenen Informationen mindest einmal jährlich auf einen aktuellen Stand zu bringen. Hierzu beabsichtigt das PCAOB zu einem späteren Zeitpunkt Ausführungsregelungen bzw. -formblätter vorzulegen¹⁵. Ausführungsregelungen und Formblätter sollen auch noch für die Rücknahme einer erfolgten Registrierung durch das Prüfungsunternehmen ausgearbeitet werden.

Die – oben dargelegten – Angaben in Form 1 sollen grundsätzlich öffentlich zugänglich sein, wobei jedoch unter Vertraulichkeitsaspekten das PCAOB über das Ermessen verfügt, bestimmte Angaben vom öffentlichen Zugang auszunehmen¹⁶. Die Nicht-Veröffentlichung von Angaben ist gesondert in einem der Anhänge zu Form 1 zu beantragen und ausführlich zu begründen. Das PCAOB wird ihre Zulässigkeit auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen treffen.

Im Zusammenhang mit den zu tätigen Angaben ist für ausländische Prüfungsunternehmen von ganz erheblicher Bedeutung,

Abschnitt der Form 1	Gegenstand der Angabe
Part I	Identität des Antragstellers (Name, Adresse, Organisationsform, Niederlassungen, assoziierte Personen oder Unternehmen)
Part II	Namen sowie ergänzende Angaben im Hinblick auf alle SEC-Emittenten und wesentliche Tochtergesellschaften derselben, für die Bestätigungsvermerke im laufenden und im vorhergehenden Kalenderjahr zu erteilen sind bzw. erteilt worden sind; sowie jährliche Honorare von jedem SEC-Emittenten, aufgeteilt nach Prüfungsleistungen, sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Rechnungslegung und Nicht-Prüfungsleistungen.
Part III	– zur Zeit frei –
Part IV	Erklärung zur Qualitätssicherungspolitik der Prüfungsgesellschaft für ihre Prüfungspraxis.
Part V	Informationen zu rechtlichen Verfahren ¹² (strafrechtlicher, zivilrechtlicher, disziplinarischer Natur), die gegen die Prüfungsgesellschaft oder gegen eine assoziierte Person im Zusammenhang mit erteilten Bestätigungsvermerken angestrengt worden sind, unabhängig davon, ob in diese Verfahren SEC-Emittenten involviert sind oder nicht; ausländische Prüfungsgesellschaften sollen diese Angaben nur offen legen müssen, sofern die involvierten leitenden Personen mehr als 10 Stunden für einen SEC-Emittenten Prüfungsleistungen erbracht haben.
Part VI	Kopien jeglicher Berichterstattung von SEC-Emittenten ¹³ an die SEC im vorhergehenden Kalenderjahr, in denen Unstimmigkeiten zwischen Emittent und Prüfungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem erteilten Bestätigungsvermerk enthalten sind.
Part VII	Auflistung der beschäftigten oder assoziierten „Accountants“ unter Angabe von Mitgliedsnummern in der Berufsorganisation; für ausländische Prüfungsgesellschaften wird der Begriff „Accountant“ auf wesentliche leitende Personen eingeschränkt ¹⁴ , die mindestens 10 Stunden Prüfungsleistungen für einen beliebigen SEC-Emittenten im letzten Kalenderjahr erbracht haben.
Part VIII	Erklärung der Prüfungsgesellschaft (einschließlich der Beschäftigten und assoziierten Personen) der unbedingten Bereitschaft zur vollen Kooperation mit dem PCAOB zwecks Aussage und Vorlage von Unterlagen, wobei es sich bei letzterem um eine Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der Registrierung handelt; für ausländische Prüfungsgesellschaften wird der Begriff der „associated person“ auf wesentliche leitende Personen eingeschränkt, die mindestens 10 Stunden Prüfungsleistungen für einen beliebigen SEC-Emittenten im letzten Kalenderjahr erbracht haben.
Part IX	Bestätigung der Richtigkeit der Angaben.
Part X	Anhänge mit Detailangaben zu den vorherigen Abschnitten.

- 5... Die verabschiedeten PCAOB-Registrierungsregelungen sehen für ausländische Prüfungsgesellschaften eine im Vergleich zu den US-Prüfungsgesellschaften um 180 Tage verlängerte Registrierungsfrist vor.
- 6... Die genaue Definition der substantiellen Rolle findet sich in PCAOB Rule 1001 (p) (ii). Danach liegt eine wesentliche Tochtergesellschaft vor, wenn deren Vermögensgegenstände oder Erträge mindestens 20% der konsolidierten Vermögensgegenstände bzw. Erträge ausmachen.
- 7... Teilnehmer dieses Roundtable waren u. a. die EU-Kommission sowie die deutsche Wirtschaftsprüferkammer; eine Audio-Datei dieses Roundtables kann aus dem Internet abgerufen werden unter: <http://www.connective.com/events/pcaob/>.
- 8... Zu den grundlegenden Registrierungsanforderungen der Sec. 102 SOA, vgl. *Lanfermann/Maul*, DB 2002 S. 1725.
- 9... Die technische Funktionalität des internet-basierten Registrierungssystems wird voraussichtlich Anfang Juli 2003 hergestellt sein; vgl. PCAOB Release No. 2003-007.
- 10... Dies bedingt für deutsche Prüfungsgesellschaften, dass ihr Antrag schätzungsweise Ende März 2004 beim PCAOB eingehen muss, um bis zum 26. 4. 2004 registriert zu sein.
- 11... Zur Kostenumlage auf die US gelisteten Unternehmen vgl. PCAOB Release No 2003-003, abzurufen unter <http://www.pcaobus.org/rules/Release2003-003.pdf>.
- 12... Sec. 102 (b) (2) (F) SOA sieht selbst nur die Angabe von schwebenden rechtlichen Verfahren vor; das PCAOB geht hierüber bewusst hinaus und verlangt auch die Angabe bestimmter abgeschlossener rechtlicher Verfahren; vgl. PCAOB Release 2003-007, S. 8.
- 13... Filing nach Item 304 (a) (1) (iv) der Regulation S-K, 17 C.F.R. 229.304 (a) (1) (iv).
- 14... Die Angaben in Form 1 beschränken sich auf "proprietor, partner, principal, officer or manager", vgl. PCAOB Release No. 2003-007, Appendix 2 - Form 1, Page A2-xii.
- 15... PCAOB Release No. 2003-007 S. 12.
- 16... Section 102 (e) SOA.

dass sie beim Vorliegen rechtlicher Konflikte mit Gesetzen ihres Sitzstaats, die von dem PCAOB verlangten Informationen grundsätzlich nicht anzugeben brauchen. Allerdings setzt eine solche Befreiung die Ausfüllung eines Anhangs¹⁷ zu Form 1 einschließlich der folgenden Unterlagen voraus: (i) eine Abschrift des in Frage stehenden Teils des ausländischen Gesetzes in englischer Sprache, (ii) ein Rechtsgutachten, wodurch bestätigt wird, dass ein rechtlicher Konflikt vorliegt sowie (iii) eine Erklärung zu den Bemühungen des Antragstellers, dass dieser nicht in der Lage war, ggf. erforderliche Zustimmungen einzuholen. Angesichts der vielfachen rechtlichen Probleme wird diese Vorschrift dazu führen, dass deutsche Prüfungsgesellschaften zahlreiche Angaben nicht werden offen legen können¹⁸.

III. Implikationen der Registrierung

Einer der wesentlichen Beweggründe, warum das PCAOB ausländische Prüfungsgesellschaften nicht von der Registrierungspflicht ausgenommen hat, liegt darin, dass eine solche Ausnahme ausländische Prüfungsgesellschaften jeglichen Aufsichtsmaßnahmen des PCAOB entzogen hätte¹⁹. Zu diesen zählen nach dem PCAOB vor allem die (direkte) Einhaltung von der von ihm festgelegten Prüfungsstandards und sonstigen beruflichen Standards und die Möglichkeit, Inspektionen zur Qualitätssicherung sowie Disziplinarmaßnahmen durchzuführen. Zur Begründung der Einbeziehung von ausländischen Prüfern wird vom PCAOB angeführt, dass hier keine wesentliche Änderung vorliegt gegenüber der vorherigen Situation, der (indirekten) Überprüfung der Einhaltung von US-Standards durch einen amerikanischen Berufsangehörigen, der Mitglied der SEC Practice Section des AICPA war.

Im Ergebnis führt die Registrierung damit zu einer zweiten direkten Berufsaufsicht für die betroffenen deutschen Abschlussprüfer. Sie unterliegen nicht mehr nur dem deutschen Aufsichtssystem (Wirtschaftsprüferkammer und Berufsgerichte) sondern auch der Aufsicht durch das PCAOB. Generell wird eine doppelte Zuständigkeit des PCAOB und des deutschen Aufsichtssystems als unnötig abgelehnt²⁰.

Die Durchführung von Inspektionen und Sonderuntersuchungen bei ausländischen Prüfungsgesellschaften kann nur effektiv sein, falls das PCAOB direkten Zugang zu den Arbeitspapieren der Abschlussprüfer erhalten würde. Dies wird in der Praxis allerdings aufgrund von allgemeinem Datenschutz sowie Verschwiegenheitspflichten der ausländischen Prüfer – wenn überhaupt – nur schwer durchführbar sein. Dieser Schwierigkeit ist sich auch das PCAOB bewusst und beabsichtigt, diese Probleme durch eine „Kooperation“ mit ausländischen Berufsaufsichten zu lösen. Insoweit hat sich das PCAOB jedoch noch nicht festgelegt, welcher Natur die Aufsicht über ausländische Prüfungsgesellschaften sein soll.

IV. Zusammenfassung

Für deutsche Prüfungsgesellschaften gehen mit der erforderlichen Registrierung erhebliche administrative und finanzielle Aufwendungen einher. Dabei spielen weniger die direkten PCAOB-Gebühren für die Bearbeitung des Registrierungsantrags eine Rolle, sondern vielmehr die internen Kosten der Prüfungsgesellschaften, die notwendigen Informationen zusammenzustellen. Schon daher wird sich der Registrierungsprozess nur für Prüfungsgesellschaften lohnen, die einen gewissen Umfang an Prüfungsleistungen für SEC-Zwecke erbringen. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang sich hier Erleichterungen durch die Möglichkeit zur Nicht-Angabe von Informationen aufgrund bestehender rechtlicher Konflikte ergeben.

Bedenklich erscheint jedoch die Tendenz des PCAOB, zunächst nur bestehende rechtliche Konflikte mit dem Recht anderer Staaten zu berücksichtigen und bestehende (erprobte) Aufsichtssysteme in anderen Ländern der Welt nicht anzuerkennen. Diese Tendenz zur ausschließlichen Berücksichtigung rechtlicher Konflikte hatte die SEC bereits bei den SEC-Ausführungsregelungen zu Audit Committees²¹ erkennen lassen. Auch hier waren nur rechtliche Konflikte anerkannt worden.

Diese Vorgehensweise trifft insbesondere auf politischer Ebene auf Unverständnis. Jüngst hat der ECOFIN-Rat der EU in den Schlussfolgerungen seiner informellen Sitzung in Athen²² am 5. 4. 2003 eine Anerkennung gleichwertiger europäischer Aufsichtssysteme gefordert, die in der Folge eine Registrierung von europäischen Abschlussprüfern beim PCAOB überflüssig erscheinen ließe. Die nun vom PCAOB verabschiedeten Vorschläge stehen aber in klarem Widerspruch zum Dialoggedanken. Es ist zu hoffen, dass die SEC bei der Genehmigung der endgültigen Regelung zur Registrierung von ausländischen Prüfern doch noch die nötige Einsicht beweisen und nicht in einer panikartigen Reaktion unverhältnismäßige Regelungen schaffen wird.

17... Exhibit 99.2.

18... Einen ersten Anhaltspunkt bezüglich der tief greifenden rechtlichen Probleme für den deutschen Rechtskreis bietet die gemeinsame Stellungnahme von WPK und IDW an das PCAOB vom 1. 4. 2003, abzurufen unter: <http://www.idw.de>.

19... PCAOB Release No. 2003-007, Seite 13.

20... Siehe beispielsweise die gemeinsame Stellungnahme von WPK und IDW sowie die Stellungnahme der Europäischen Kommission zu den Entwurfsregelungen, abzurufen unter: http://www.pcaobus.org/pcaob_rulemaking.htm.

21... Vgl. *Lanfermann/Maul*, DB 2003 S. 349.

22... Abzurufen unter: <http://www.eu2003.gr/en/articles/2003/4/5/2446/>.

Rückstellungen zur Absicherung von Terror-Großrisiken

Der Bundesrat hat am 23. 5. 2003 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zugestimmt. Die neue Verordnung regelt in welcher Höhe Versicherungsunternehmen Rückstellungen für Terrorrisiken bilden müssen. Damit unterstützt die Bundesregierung jede sinnvolle Vorsorge für den Fall terroristischer Anschläge. Terroranschläge bedrohen vor allem Menschenleben, können aber auch katastrophale wirtschaftliche Folgen haben. Die damit verbundenen Gefahren stellen die Versicherungswirtschaft vor besondere Herausforderungen. Mit der Verordnung soll den Versicherungsunternehmen ein solides rechtliches Fundament gegeben werden, um die notwendigen Rückstellungen zu bilden.

Seit den Terroranschlägen vom 11. 9. 2001 in den USA gelten industrielle und gewerbliche Großrisiken als nicht mehr

versicherbar. Deshalb ist im Herbst 2002 die Extremus Versicherungs-AG als Terrorschadenversicherer gegründet worden. Die Extremus Versicherungs-AG hat die Aufgabe, Sachwerte sowie Betriebsunterbrechungsschäden zu versichern, sofern es im Einzelfall um eine Versicherungssumme von über 25 Mio. € geht. Sie ist mit einer Versicherungskapazität von insgesamt 13 Mrd. € ausgestattet, von denen 3 Mrd. € zunächst die Assekuranz und weitere 10 Mrd. € die Bundesregierung zur Verfügung stellen. Das bedeutet, dass der Staat dann einspringt, wenn und soweit die Schadenssumme bei einem Ereignis – oder insgesamt in einem Jahr – 3 Mrd. € überschreitet.

Die Verordnung steht im Internet unter www.bmj.de zum Download bereit.